

## Nichtamtliche Lesefassung

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)  
in der Fassung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 8, S. 35–44)

# Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

## Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

### Fachspezifische Bestimmungen

#### Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen

##### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang. Er vermittelt den Studierenden ein vertieftes Verständnis von Lehr- und Lernprozessen, so dass sie differenzierte Lernumgebungen zur Vermittlung komplexer und vielschichtiger Inhalte wissenschaftlich fundiert gestalten können. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über maßgebliche Rahmenbedingungen von Lehr- und Lernprozessen und werden dazu befähigt, Veränderungsprozesse bei Individuen und in Organisationen zielgerichtet zu begleiten. Außerdem erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich der empirischen Lehr-Lern-Forschung, so dass sie bildungswissenschaftliche Studien durchführen und nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren können. Darüber hinaus wenden die Studierenden ihre theoretischen Erkenntnisse aus der Lehr-Lern-Forschung an und setzen diese in einem Projekt um. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten, etwa in den Bereichen Erwachsenenbildung, Hochschuldidaktik, E-Learning oder Personalentwicklung, aber auch in Forschung und Lehre.

(2) Im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

##### § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

##### § 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

Bildungspsychologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Bildungspsychologie	S	P	2	6	1	SL und PL: Klausur

Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung	S	P	2	6	1	SL

Nichtamtliche Lesefassung

<b>Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Theorien des Lehrens (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Theorien des Lehrens	S	P	2	6	1	SL

<b>Methoden der Bildungswissenschaft (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Methoden der Evaluation	S	P	2	6	1	SL
Statistische Forschungsmethoden	S	P	2	6	2	SL und PL: Klausur

<b>Lernen mit digitalen Medien (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Lernen mit digitalen Medien	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Bildungsprozesse begleiten (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Beratung und Coaching	S	P	2	5	2	SL
Organisationsentwicklung	S	P	2	5	3	SL

<b>Bildungsprojekt (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Projektmanagement	S	P	2	3	2	SL
Bildungsprojekt I: Analysen und Konzeption	S	P	2	7	2	SL
Bildungsprojekt II: Durchführung und Evaluation	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	S	P	2	6	3	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

<b>Forschungspraxis I: Studien planen, durchführen und dokumentieren (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Individuelles Forschungspraktikum	Pr	P		8	2 und 3	SL

Das Individuelle Forschungspraktikum hat in der Regel einen zeitlichen Umfang von 200 Stunden und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Bildungswissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Individuellen Forschungspraktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Individuellen Forschungspraktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Forschungstätigkeiten vorlegt. Ein geringerer zeitlicher Umfang des Individuellen Forschungspraktikums ist durch Anforderungen an den Bericht auszugleichen, die einen entsprechend höheren Zeitaufwand erfordern.

<b>Forschungspraxis II: Studien präsentieren und diskutieren (4 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Forschungskolloquium I	S	P	2	2	3	SL
Forschungskolloquium II	S	P	2	2	4	SL

#### § 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Bildungspsychologie	zweifach
Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	einfach
Methoden der Bildungswissenschaft	zweifach
Lernen mit digitalen Medien	einfach
Bildungsprojekt	zweifach
Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	einfach

#### § 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung gemäß der American Psychological Association zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.